

Geldwäscheprävention - Kundeninformation

1. „Was bedeutet Geldwäsche?“

Unter Geldwäsche versteht man die Verschleierung der wahren Herkunft von illegal erzielten Einnahmen. Diese illegalen Einnahmen werden bei der „Wäsche“ in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf eingeschleust. Das Problem dabei ist: Geldwäschevorgänge sind schwer als solche erkennbar. Sie sind meist gut getarnt, nicht ohne Weiteres von alltäglichen Geschäften zu unterscheiden und finden häufig grenzüberschreitend statt. Deshalb sind nicht nur Banken und Versicherungen zur Vorsicht angehalten. Das Geldwäschegesetz (GwG) verlangt auch von anderen Berufsgruppen bestimmte Sorgfaltspflichten im Umgang mit Kunden. Dazu gehört es, sie bei den unten genannten Geschäften anhand amtlicher Dokumente zu identifizieren und die Angaben fünf Jahre aufzubewahren.

2. „Wann betrifft mich das?“

Wenn Sie

- einen **hochwertigen Gegenstand (außer Edelmetalle)** wie z.B. ein Auto, Antiquitäten, Kunstwerke, Schmuck oder Uhren bei einem Güterhändler **im Wert von 10.000 Euro oder mehr in bar kaufen oder verkaufen** möchten,
- Edelmetalle, wie z.B. Gold, Platin oder Silber **im Wert von 2.000 Euro oder mehr in bar kaufen oder verkaufen** möchten,
- über einen Makler eine **Immobilie kaufen oder verkaufen (preisunabhängig) bzw. vermieten oder verpachten (ab 10.000 Euro monatlich)** möchten. Die Vertragsparteien des Kaufgegenstandes müssen vom Immobilienmakler identifiziert werden, sobald der Vertragspartner des Maklervertrages ein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages äußert und die Kaufvertragsparteien hinreichend bestimmt sind,
- eine **Lebensversicherung** oder ein anderes Versicherungsprodukt als **Geldanlage** erwerben oder
- sich über Möglichkeiten der **Finanzanlage** beraten lassen wollen,

dann sind Sie nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet,

- einen gültigen amtlichen Ausweis vorzulegen, diesen kopieren zu lassen und ggf. weitere nötige Angaben, falls sie nicht im Ausweis enthalten sind, anzugeben (*z.B. Adresse beim Reisepass*),
- offenzulegen, ob Sie für sich selbst oder eventuell für einen Dritten, dem sogenannten „wirtschaftlich Berechtigten“ handeln. Schließen Sie eines der oben genannten Geschäfte für einen wirtschaftlich Berechtigten ab, müssen Sie auch Angaben zu dessen Identität machen,
- falls Sie für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft auftreten, einen Auszug aus dem Handelsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, Gründungsdokumente oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente vorzulegen und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter offenzulegen. Zudem müssen Sie Angaben zu den wirtschaftlichen Berechtigten machen,
- Auskünfte über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu erteilen.

3. „Verstößt das nicht gegen den Datenschutz?“

Nein. Durch das GwG besteht sogar die Pflicht, vollständige Kopien von den vorgelegten Dokumenten zur Identifizierung anzufertigen. Dies ergibt sich aus Art. 23 Abs. 1 Buchstabe c, d, h, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c, Art. 2 Abs. 2 Buchstabe d DSGVO.

4. „Und wenn ich das alles nicht möchte?“

Wenn Sie Ihre Mitwirkung in den vom GwG vorgeschriebenen Fällen verweigern, **darf der Gewerbetreibende das vorgesehene Geschäft mit Ihnen nicht abschließen**. Er darf Ihnen z.B. keine Immobilie oder Lebensversicherung vermitteln, keine Bargeldgeschäfte von 2.000 Euro bzw. 10.000 Euro und mehr mit Ihnen tätigen und Sie nicht über Finanzanlagemöglichkeiten beraten.

Weitere Informationen zum Thema Geldwäscheprävention finden Sie auf der Homepage der für Sie zuständigen Regierung.

Die **Regierung von Mittelfranken** ist für Sie zuständig in den Regierungsbezirken Ober-, Mittel- Unterfranken, Oberpfalz und Schwaben;

die **Regierung von Niederbayern** ist für Sie zuständig in den Regierungsbezirken Ober- und Niederbayern.

Für den Bereich **Glücksspiel** (*Sportwetten und Buchmacher*) ist **jede Regierung** für ihren Bezirk selbst zuständig.

Bitte entnehmen Sie die Kontaktdaten der Ansprechpartner sowie weitere Informationen, Merkblätter und Rechtsgrundlagen der Auflistung auf der Internetseite der **zuständigen Regierung** unter dem Bereich „Sicherheit, Kommunales und Soziales“, „Sicherheit und Ordnung“ zum Themenbereich Geldwäscheprävention.